

Kinderschutzkonzept des



NATUR
KINDER
GARTEN
Rammingen

Orientiert am Schutzkonzept des Kinderhaus Rammingen



Gemeinde
Rammingen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 1
Leitbild	Seite 1
Rechtliche Grundlagen	Seite 2
Personal	Seite 3
Verhaltenskodex	Seite 4
<u>1.4 Definition Kindeswohlgefährdung</u>	Seite 5
1.4.1 Risiko– und Potentialanalyse	Seite 6
1.4.2 Kinderschutz/ Prävention im Naturkindergarten Rammingen	Seite 8
1.4.3 Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII	Seite 11
1.4.4 Verfahrensablauf nach §47 SGB VIII	Seite 12
1.4.5 Meldebogen nach §47 SGB VIII	Seite 15
1.4.5 Intervention von Kinderschutzverletzungen innerhalb der Einrichtungen	Seite 17
1.5 Partizipation	Seite 17
<u>1.6 Sexualpädagogisches Konzept</u>	
1.6.1 Definition „Kindliche Sexualität“	Seite 18
1.6.2 Sexualerziehung	Seite 18
1.6.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern	Seite 19
1.6.4 Sexualisierte Gewalt an Kindern	Seite 20
<u>2. Beschwerdemanagement</u>	Seite 20
2.1 Unser Beschwerdeverfahren für Kinder	Seite 21
2.2 Unser Beschwerdeverfahren für Eltern	Seite 22
2.3 Ablaufschema des Beschwerdemanagement für Kinder und Eltern	Seite 23
2.4 Wie wird die Qualität der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in der Einrichtung geprüft und weiterentwickelt?	Seite 23
Beschwerdebogen für Eltern des Naturkindergarten Rammingen	Seite 24
Beschwerdeprotokoll	Seite 25
Schlussbemerkung	Seite 27
Kontaktadressen	Seite 27
Quellen und Literaturverzeichnis	Seite 28



Kinder-Schutzkonzept des Naturkindergarten Rammingen

Vorwort

Unser Schutzkonzept baut auf die *Grundlage des Schutzkonzepts des Kinderhaus Rammingen*, dass in Zusammenarbeit mit dem Träger, der Gemeinde Rammingen entwickelt wurde auf. Wir haben dieses Schutzkonzept im Kontext des Naturkindergartens angepasst. Da in beiden Konzepten, vieles Deckungsgleich ist, was den Schutz der Kinder angeht, werden wir einiges aus dem Schutzkonzept des Kinderhauses Rammingen wörtlich übernehmen.

Kinder werden nicht erst zu Menschen – sie sind bereits welche

(Der Frühling und das Kind – Janusz Korczak)

Unsere Einrichtungen sollen ein sicherer Bereich sein, der den Kindern ausreichend und altersgerechte Freiräume zur Entwicklung lässt. Wir übernehmen die Verantwortung für die Sicherheit in unseren Kindertageseinrichtungen zu sorgen, indem wir uns einem wichtigen aber auch unangenehmen Thema nähern und uns zielführend mit potenziellen Risikofaktoren für alle Formen der Gewalt und Machtmissbrauch auseinandersetzen.

Mit dieser Handreichung haben wir ein wichtiges und konkretes Instrument geschaffen, um präventiv zu arbeiten und Kinder zu schützen. Dieser sichere Handlungsrahmen mit klarem Verhaltenskodex für alle MitarbeiterInnen und deutlich beschriebenen Methoden, Maßnahmen und Haltungen, welche Grenzverletzungen, Übergriffe und alle Formen von Gewalt vorbeugen, stärkt unsere Präventionsarbeit.

Im Fokus soll stets die Stärkung des Kinders stehen, sein körperliches und geistiges Wachsen, sein Wohlergehen und seine Würde. Wichtig ist vor allem das Kind als die Person wahrzunehmen, die es ist. Deshalb ist es von Bedeutung, die Rahmenbedingungen für eine Entfaltung deren Persönlichkeit zu schaffen und sie in Ihrer Entwicklung zu begleiten. Mit dem Schutzkonzept ist dem pädagogischen Personal wie auch den Eltern ein wertvolles Werkzeug an die Hand gegeben. Die einzelnen Punkte die, das Schutzkonzept umfassen helfen, eine gemeinsame Richtung einzuschlagen und den Blick auf's Kind zu halten. Bei der Umsetzung ist deshalb eine offene und schamfreie Kommunikation von hoher Bedeutung, wie auch eine Transparenz auf beide Seiten.

Ebenso wie unsere Konzeption ist auch unser Schutzkonzept nicht in Stein gemeißelt, sondern wächst und verändert sich stetig. Deshalb wird in regelmäßigen Abständen reflektiert und weiterentwickelt.

1.1 Leitbild

Unser Naturkindergarten soll für die Kinder ein sicherer Ort sein, in dem sie in ihre Persönlichkeitsentwicklung frei entfalten können und sich wohl fühlen. Jedes Kind nehmen wir so an, wie es ist. Wir möchten den Kindern Lebenskompetenzen und Werte vermitteln, die im Umgang mit sich selbst und mit Anderen von Bedeutung sind. Wir wollen die Kinder darin ermutigen und stärken, sich zu sozial kompetenten und eigenständigen Persönlichkeiten zu entwickeln. Wir schaffen den Kindern Raum, um aktiv mitbestimmen und mitgestalten zu können, denn auch Kinder haben Rechte. Hierbei achten wir auf eine alte gerechte Gestaltung, in unserer Begleitung der Umsetzung ihrer Rechte. Das sich Kinder zu selbstbewusster und starker Persönlichkeit entwickeln können, müssen sie lernen sich mit Risiken auseinander zu setzen. Dabei unterstützen und schützen wir die Kinder, diese Risiken zu erkennen



und einzuschätzen und sich auszuprobieren. So können sie an ihren eigenen Grenzen gelangen und lernen daran zu wachsen. Ganz wichtig ist uns dabei die persönlichen Grenzen, wie auch die Intimsphäre, eines jeden Kindes zu wahren. Wir wollen die Kinder durch einen achtsamen und einfühlsamen Umgang darin stärken ihren eigenen Gefühlen und Grenzen zu vertrauen und bestärken sie im Setzen von eigenen Grenzen und dem Respektieren der Grenzen Anderer. Nein sagen zu dürfen, soll für die Kinder keine Ausnahme sein, über unser Machtverhältnis und der verbundenen Verantwortung sind wir uns bewusst. Gesetze Regeln und Grenzen die unabdingbar sind, werden erläutert und daraus resultierende Konsequenzen müssen für die Kinder nachvollziehbar und angemessen sein. Wir wollen die Kinder nicht Bloßstellen. Wir nehmen die Kinder ernst und hören ihnen zu. Sich Hilfe zu holen oder mit Kummer an eine Vertrauensperson wenden zu können soll für die Kinder selbstverständlich werden. Dies gilt für Eltern und Beschäftigte gleichermaßen. Wir streben eine eng zusammenarbeiten mit allen Beteiligten an. Wir freuen uns über Anregungen und Rückmeldungen von Kindern, Eltern sowie Beschäftigten. Auch die immer wieder kehrende Selbstreflexion ist ein wichtiger Punkt in unserer täglichen Arbeit. Unser Ziel ist es, unser Wissen und unser pädagogisches Handeln gemeinsam weiter zu entwickeln und unsere Qualität stetig zu verbessern.

1.2 Rechtliche Grundlagen

UNICEF setzt sich dafür ein, Kinder stärker in den Fokus der Gesellschaft zu rücken und die Verwirklichung ihrer Rechte zu ermöglichen - Grundlage dafür ist die UN- Kinderrechtskonvention. Die unveräußerlichen Grundrechte eines jeden Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung sind in den Artikeln 2, 3, 6, 12 und 19 der UN- Kinderrechtskonvention verankert. In Artikel 19 wird das uneingeschränkte Gewaltverbot in der Erziehung definiert.

Sie spricht jedem Kind das Recht auf Leben, Bildung und Schutz vor Gewalt zu – aber auch das Recht, gehört zu werden. Die Kinderrechte gelten für jedes Kind auf der Welt, unabhängig von Geschlecht oder Herkunft. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) - Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - soll den Kinderschutz in Deutschland verbessern, Prävention und Intervention voranbringen und alle Akteure stärken, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren. Das Gesetz fördert den Auf- und Ausbau von Netzwerken der Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfahrensabstimmung, Angebotsgestaltung und -entwicklung im Bereich des Kinderschutzes.

Der § 47 Absatz 2 SGB VIII beinhaltet, dass jeder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen hat.

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Ereignisse und/oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen und/oder gefährden, können folgende sein:

- *Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch diese verursachten Gefährdungen*
- *Straftaten und Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern*
- *Gefährdungen, Schädigungen und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern und Jugendlichen*
- *Katastrophenähnliche Ereignisse*
- *Besonders schwere Unfälle von Kindern und Jugendlichen*
- *Beschwerdevorgänge über die Einrichtung*
- *Vorgänge, die die Arbeit des Teams in Frage stellen*
- *Weitere Ereignisse*



Diese Ereignisse und/oder Entwicklungen sind nicht abschließend, sondern dienen der Orientierung. Weitere Informationen können den Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII entnommen werden.

Der seit Oktober 2005 gültige § 8a Absatz 2 SGB VIII erweitert die Pflichten der Tagesstätten, in dem er die Klärung eines möglichen Gefährdungsrisikos im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung aus den Händen des Fachdienstes für Jugend und Soziales in die Hände der Tagesstätten legt. Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür sorgen, dass deren Grundrechte gewahrt werden. Wir als Kindertagesstätte leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung. Im Grundgesetz Art. 6 Abs. 2 Schutz von Familie steht: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. BGB § 1631 Abs. 2 – Recht des Kindes „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Auf diesen Rechtlichen Grundlagen bauen wir in unseren Kindertagesstätten unsere Arbeit auf. Ziel ist das Wohl von Kindern zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Dabei sollen Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch Informationen, Beratung und Hilfe unterstützt werden

1.3 Personal

Der § 72 a SGB VIII definierte Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sieht Träger in der Verantwortung sowohl durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) als auch durch die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ sicherzustellen, dass er nur geeignetes Personal einstellt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung. In diesem Zusammenhang regelt der § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und im Anschluss in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss.

Bei Vertragsabschluss unterschreibt das Personal eine verpflichtende Schweigepflichtserklärung. Die Mitarbeiter werden über das Schutzkonzept informiert und können dieses jederzeit einsehen.

Der Schutz des Kindeswohls ist ein wesentlicher Bestandteil bei der täglichen pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten der Gemeinde Rammingen. Der Förderauftrag umfasst Betreuung, Erziehung und Bildung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Weiterhin verstehen wir Kinderschutz als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies geschieht auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperation mit der Grundschule, Beratungsstellen, Sozialem Dienst, Fachkräften, Fachberatung und Träger, wie auch ein Austausch von Beobachtungen in Teamsitzungen.

Während der Betreuungszeit sind im Naturkindergarten, während der gesamten Betreuungszeit mindestens drei Mitarbeiter anzutreffen. Diese personelle Besetzung resultiert aus der Konzeptionellen Planung und Durchführung von Tier- und Wald -Projekten, wie auch der Gegebenheiten des Geländes. In den Randzeiten beim Bringen und Abholen, sind mindestens zwei Mitarbeitende vor Ort. So können wir ein gewisses Maß an Schutz für die Kinder bieten.



1.3.1 Verhaltenskodex

Unser Umgang mit den Kindern beinhaltet die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Wir nutzen dafür professionell Bilder und Medien, sowie das Internet.

Wir, die pädagogischen Fachkräfte der Gemeinde Rammingen, haben die Pflicht Kinder in ihren Rechten zu stärken und diese vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen....

Alle uns anvertrauten Kinder haben das Recht auf einen geschützten Rahmen.

Wir setzen uns für ihren bestmöglichen Schutz ein und dulden keinerlei Übergriffe auf die uns anvertrauten Kindern

- *Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)*
- *Körperliche Gewalt*
- *Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung*
- *Machtmissbrauch*
- *Ausnutzung von Abhängigkeiten*

Egal ob sie seitens der Eltern, der Besucher unseres Naturkindergarten oder der Mitarbeitenden geschehen sollten.

Körperkontakt zwischen den Kindern und uns als pädagogische Fachkraft ist unverzichtbar. Wir gehen von Anfang an respektvoll mit den Grenzen und Rechten der Kinder um. Das Kind darf NEIN sagen, nichts wird gegen den Willen des einzelnen Kindes passieren bzw. entschieden

Wir achten darauf, dass jedes Kind das Recht hat seine körperliche Entwicklung zu entfalten. Dabei wahren wir respektvoll die individuelle Schamgrenze und Intimsphäre der Kinder. Sollte es zu grenzverletzendem Verhalten kommen greift das Pädagogische Personal ein.

Im Umgang mit allen Beteiligten zeigen sich alle Mitarbeitenden immer höflich und respektvoll. Von abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend verbalen wie auch nonverbalen Äußerungen wird Abstand gehalten. Wir haben einen Blick dafür welche Interessen das einzelne Kind momentan hat und signalisieren den Kindern, dass es diese uns wichtig sind. Dabei fungieren wir unterstützend und Interessen uns für seine Worte, Gefühle und seine Erlebnisse. Insbesondere bei Angst und Kummer ermutige wir das Kind sich zu öffnen.

Wir, dass Fachpersonal, handeln gemäß den Regeln und Abläufen des Schutzkonzeptes.

Ich arbeite eng mit den Kollegen zusammen und unterstütze sie im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Wir gehen im Team respektvoll und wertschätzend miteinander um. Konflikte tragen wir angemessen aus und kommen an ein gemeinsames Ziel.

Wir achten auf unsere Bedürfnisse und auf unsere emotionalen und körperlichen Grenzen und versuchen darüber zu reden. Bei Bedarf nehmen wir Hilfe in Anspruch, um rechtzeitig Unterstützung zu bekommen.

Wir sind bereit unsere Fachkompetenzen zu erweitern, uns weiterzuentwickeln und nutzen die Angebote, die zur Verfügung gestellt werden (Fortbildung, Fachberatung), um unser Fachwissen zu erweitern. Wir halten uns an die gesetzlichen Vorgaben und Standards der Gemeinde Rammingen und sind bereit an deren Weiterentwicklung zu arbeiten.



1.4 Definition Kindeswohlgefährdung

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was als Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, ist gesetzlich an keiner Stelle klar definiert und somit ein unbestimmter Rechtsbegriff. Als zentraler Begriff taucht dieser jedoch im Bürgerlichen Gesetzbuch und auch im Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland auf. Eine kurze Zusammenfassung und Erklärung des Begriffes bietet diese Definition:

Wohl des Kindes

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

(siehe Jörg Maywald: UN Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz IzKK Nachrichten 2009)

Werden also die Grundbedürfnisse befriedigt, können die Kinder körperlich, geistig und seelisch gut aufwachsen. Doch was sind diese kindlichen Grundbedürfnisse? Wie lassen sie sich konkretisieren? Aus den Erkenntnissen der Hirnforschung und der Entwicklungspsychologie haben sich diese zentralen Kategorien kindlicher Bedürfnisse herauskristallisiert:

- Vitalbedürfnisse: wie Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- Soziale Bedürfnisse: wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstbeachtung (Siehe Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte 2016, Seite 5)

Für das Verständnis der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung ist es hilfreich, von den oben beschriebenen kindlichen Bedürfnissen das Recht der Kinder auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde und die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit abzuleiten. Das Kindeswohl ist somit nicht nur ein Handlungsprinzip, sondern ein Recht des Kindes und der Staat hat darüber zu wachen.

Unter Kindeswohlgefährdung werden alle Formen von Gefährdungen und Schädigungen gefasst, wobei hervorzuheben ist, dass Gefährdungen noch nicht Schädigungen sind. Gefahren sollen frühzeitig erkannt werden, um sie abwenden zu können. Kindeswohlgefährdungen sind keine einfachen Gegebenheiten oder Tatsachen, die man nur wahrzunehmen, zu erfassen oder zu beschreiben braucht. Hier stehen immer auch Bewertungen von Beobachtungen im Vordergrund. Kindeswohlgefährdung ist als ein Handeln bzw. Unterlassen bei dem es zur Verletzung, Beeinträchtigung und Verstörung eines Kindes kommen kann, zu definieren. (Vgl. Kinderschutzzentrum Berlin, Seite 29)

Als Formen der Kindeswohlgefährdung zu benennen sind:

- aktive Vernachlässigung
- physische und psychische Misshandlung
- sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch
- unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

Vernachlässigung, körperliche und seelische Misshandlung sowie sexueller Missbrauch von Kindern sind meist lang andauernde Entwicklungsbeeinträchtigungen und nur selten isolierte Vorfälle. Das vorliegende Schutzkonzept soll den Fachkräften in Kindertageseinrichtungen Hilfestellung geben, diesen Schutzauftrag in gemeinsamer Verantwortung zu erfüllen. Er gibt darüber Auskunft, welche Hilfsmittel bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII heranzuziehen sind, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. Der Verfahrensablauf sowie der Handlungsplan nach § 8a SGB VIII geben uns bei Beobachtungen bzw. Vermutungen zu einer Kindeswohlgefährdung Handlungssicherheit und einen standardisierten Ablauf.



1.4.1 Risiko- und Potentialanalyse

Die pädagogischen Fachkräfte der Ramminger Kindertageseinrichtungen haben im Folgenden eine Risikoanalyse erarbeitet, in welcher für Kinder potenziell gefährliche Situationen und Orte aufgeführt, sowie beleuchtet werden. Des Weiteren ist festgelegt, was in der pädagogischen Arbeit genau eine Grenzverletzung ist und was ein Übergriff.

Bedeutend ist in der Risiko- und Potentialanalyse die „Gelegenheitsstrukturen“, sowie Schutz- und Potentialfaktoren in der räumlichen Umgebung, im pädagogischen Alltag, in Arbeitsabläufen und in organisatorischen Strukturen der Kindertageseinrichtungen zu beleuchten und sich damit auseinanderzusetzen. Dies geschieht auf der Intention, die Risiken von Übergriffen, Grenzverletzungen und (sexueller) Gewalt im Rahmen des Möglichen zu minimieren und präventiv tätig zu sein. Folgende Punkte sensibilisieren und unterstützen das Personal im Hinblick zu dem Thema Kinderschutz.

Gefahrenorte in den Räumlichkeiten

Als Gefahrenorte werden alle Bereiche bezeichnet, welche nicht gut oder sehr gut einsehbar sind und wo sich Kinder mit anderen Kindern oder Erwachsenen allein aufhalten können.

Gefahrensituationen für Kinder

Diese Gefahrensituationen umfassen Möglichkeiten für Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt.

Gefahrensituationen durch ein Machtgefälle zwischen Kindern und pädagogischen Personal entstehen in:

- Wickel- und Pflegesituationen,
- Toilettensituationen, Pieselplätze im Garten
- Situationen bei der die Kinder allein mit einer pädagogischen Fachkraft sind
 - In den Gruppenräumen
 - Im Wald
 - während Wasserspielen im Garten
 - Umkleidesituation – Wasserspielen im Garten oder „Eingenässt“
- Einzelsituationen (1:1) von pädagogischen Mitarbeitern und Kindern
 - Frühdienst (7.00 – 8.00 Uhr)
 - Konkrete pädagogische Angebote (lesen, basteln/malen, Vorschule = Maxitreff)

Gefahrensituationen werden durch unprofessionelles Verhalten der Mitarbeiter begünstigt, diese sind:

- Privater Kontakt zu Eltern und Familien der Kinder
- Familiäre Beziehungen zu Eltern und Familien der Kinder

Gefahrensituationen zwischen Kindern und Eltern oder Dritten entstehen in:

Bring- und Abholsituationen

- Eltern und Abholberechtigte haben Zutritt zum Haus und Gelände
- Auch Dritte/Unbefugte können sich durch geöffnete Türen Zutritt verschaffen
- Ausflugssituationen
- Begegnungen bei Spaziergängen
- Gartenzeiten
- Kontakte am Gartenzaun

Besuchen/Eintritten von:

- Hausmeister
- Mitarbeitern des Verwaltungsverbandes (Bsp.: Brandschutzbegehung, Sicherheitsbegehung...)
- Handwerkern
- Musikschule
- Hauswirtschaftskraft



- Geschwistern
- Lehrern durch Kooperationen mit der Schule
- Kooperationspartner aus der Gemeinde, Landratsamt, Verkehrspolizei etc. (Bsp. Pfadfinder, Jugendzahnpflege...)
- Praktikanten und Hospitanten

Gefahrensituationen zwischen Kindern untereinander entstehen in:

Toiletten-/Waschraumsituationen

- Kinder allein oder zu zweit in den Wasch-raum/auf die Toilette
- Halten sich Türen zu
- Gehen zu zweit in die Toilettenkabine, zum Pieselplatz

Allen Spielsituationen

- Verstecken unter Decken, Höhlen, Büschen, im Garten, hinter Regalen, unter Tischen und Stühlen
- Kinder üben psychischen Druck auf andere Kinder aus: „Du bist nicht mehr mein Freund“ oder „Ich lade dich nicht zu meinem Geburtstag ein“

Grenzüberschreitungen in den Kindertageseinrichtungen

Grenzüberschreitungen können spontan und ungeplant sein und somit auch im Alltag korrigierbar. Aber sie können auch spiegeln, ob in den Einrichtungen Übergriffe toleriert werden, oder gegen sie gearbeitet wird. Solche Missachtungen sind ausgenommen von Gefahrensituationen, in welchen mit festhalten oder Ähnlichem reagiert werden muss:

Eigengefährdung des Kindes, Gefährdung des Kindes durch andere und Gefährdung Dritter durch das Kind (Straßenverkehr, Unfälle).

Grenzüberschreitungen sind für uns zum Beispiel:

Kind ungefragt und/oder unangekündigt

- berühren
- auf den Schoß ziehen
- streicheln an Wange, Rücken, Armen, Haaren/Kopf, Beinen
- Lätzchen anziehen
- Ärmel hochschieben
- Naseputzen
- Kleidung an- und ausziehen
- Ständiger barscher und lauter Tonfall, Befehlston gegenüber dem Kind
- Ständiges Ansprechen mit Kosenamen (Schätzchen, Häschen, Mäxchen...)
- Kind mit anderen Kindern vor deren Augen und/oder Ohren vergleichen
- Kind abfällig und angeekelt anschauen
- Kind ohne pädagogische Begründung „stehen lassen“ und/oder ignorieren
- Abwertende Bemerkungen über das Kind mit oder ohne dessen Anwesenheit („Stell dich nicht so an“)
- Ständiger Sarkasmus und Ironie gegenüber dem Kind

Übergriffe und Gewalt in den Kindertageseinrichtungen

Übergriffe entstehen bewusst, sie setzen sich über die Signale und Zeichen von Kindern hinweg. Ein „Nein“ des Kindes wird absichtlich ignoriert, in jeglichen Situationen.

Sexuelle Übergriffe sind für uns zum Beispiel:

- Übertriebene Körperpflege
- Filmen und Fotografieren unbedeckter Kinder
- Unbedeckte Kinder frei auf dem Gelände laufen lassen
- anzügliche Witze und Belästigungen



Sexuelle Annäherung

- *Geschlechtsteile grundlos erwähnen und benennen*

Sexuelle Nötigung

- *Vom Kind verlangen seine Geschlechtsteile zu zeigen*
- *Bestimmte körperliche Haltungen einzunehmen*
- *Bestimmte Geschlechts- oder Körperteile zu benennen*

grundlose Missachtung der Intimsphäre

- *auf der Toilette*
- *beim Wickeln*
- *in der Garderobe*

Vergewaltigung

- *Einführen von Gegenständen, Geschlechtsteilen, Finger oder Hände*

1.4.2 Kinderschutz/ Prävention im Naturkindergarten Rammingen

Gefahrenzonen im Naturkindergarten

Als Gefahrenzonen bezeichnen und erachten wir alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern, allein aufhalten. Oder die durch das pädagogische Personal nicht gut einsehbar sind. Die nachfolgenden Punkte erachten wir als potentielle Gefahrenzonen, in und um den Naturkindergarten.

- Raumtrenner/ Regal im Bauwagen
- Toilette im Bauwagen
- „Piesel“plätze
- Personaltoilette / Toilettenhäuschen
- Hängehöhle
- Hängematten
- selbstgebaute Tipis, oder Asthaufen
- dicke Bäume und Hecken
- hinter Windschutzelementen
- Gemüsebeet Umzäunung
- Baumzelte

In diesen Gefahrenzonen sind die Kinder besonders gefährdet

- beim Toilettengang, wenn Kinder allein oder mit anderen Kindern zum „Pieselplatz“ oder auf die Toilette gehen
- beim Umziehen und wickeln
- durch Hospitation von Außenstehenden Personen (Schnuppereltern, Vertretungskräfte)
- In allen Einzelsituationen mit dem pädagogischen Personal und Kindern
- Durch Praktikanten oder ungelernte Zusatzkräfte
- Neue Mitarbeiter
- In Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind
- Im Sommer, bei Wasserspielen



Wir schützen die Intimsphäre der Kinder:

- Toilette im Bauwagen besitzt eine verschließbare Türe
- Unsere zusätzliche Naturtoiletten, sind durch Sichtschutzwände nicht sofort einsichtig
- Bei Wanderungen/ Ausflügen achten wir auf einen geeigneten Platz, abseits aller Kinder und Erwachsenen
- Wir begleiten und unterstützen die Kinder beim Toilettengang, soweit wie sie das genehmigen
- Die Toilettenbegleitung wird einem weiteren Mitarbeiter mitgeteilt
- Wenn Kinder umgezogen werden müssen wird offen kommuniziert, was gerade getan wird und es wird keine übertriebene Körperpflege betrieben
- Wiederholtes erläutern der Regeln und Geländegrenzen (vor allem in Waldprojekten)
- Die Kinder befinden sich in Sicht und Hörweite
- Rückzugsorte für die Kinder schaffen, die „Einsicht bar“ sind
- In schlecht einsehbaren Bereichen versuchen wir uns nicht alleine mit einem Kind auf zu halten, und/ oder informieren Mitarbeiter darüber
- Wenn wir Kinder in den Bauwagen während des Freispiels begleiten, informieren wir weiteres Personal darüber
- Die Kinder werden nicht geküsst
- von uns ausgehende körperliche Nähe zu den Kindern wird auf das Nötigste beschränkt
- auf den kindlichen Impuls reagieren wir einfühlsam und wertschätzend
- Bei Wasserspielen im Sommer tragen die Kinder Badebekleidung
- Windelkinder tragen über ihrer Windel Kleidung
- Datenschutzrichtlinien achten und befolgen (Veröffentlichung privater Daten /Fotos der Kinder nur nach ausgefüllter Einverständniserklärung der Eltern)
- Unbegleitete Kinder werden nicht fotografiert
- Besucher im Naturkindergarten z.B. Hospitant/innen, Vertretungen usw. werden den Kindern und Eltern nach Möglichkeit im Vorfeld angekündigt.

Umgang miteinander:

- Abholberechtigte Personen werden von den Eltern schriftlich festgelegt, werden vor dem ersten Mal dem Personal vorgestellt
- Wir sind stetig offen für Fragen der Kinder / Eltern
- Wir beobachten die Kinder und schreiten bei Bedarf ein
- Respektieren von „Nein sagen“
- Wir fördern die Kinder darin uns Ihre Meinungen kund zu tun
- Die Kinder werden durch uns spielerisch und altersentsprechend Sexualpädagogisch aufgeklärt (Was dürfen die Eltern, außenstehenden Menschen, und was nicht) -> Nein sagen lernen
- Wir signalisieren den Kindern sich jederzeit bei uns Hilfe holen zu können.
- Im Umgang mit Nähe und Distanz von Kindern mit den Mitarbeitern überschreiten wir nicht abgesteckte Grenzen

Gegen Konflikte im sozialen Miteinander schaffen Regeln die gemeinsam mit den Kindern erarbeitet werden, umgesetzt und ständig reflektiert werden. Die Erarbeitung der Regeln wie auch der von Ritualen wird durch Mitarbeit der Kinder festgelegt. Um den Kindern in ihrem Miteinander Sicherheit zu geben achten die Mitarbeiter im Naturkindergarten, auf die Umsetzung dieser Absprachen.

Nachfolgende Regeln haben wir zum jetzigen Zeitpunkt für uns festgelegt:

- Antworte immer auf Zurufe
- Absprache vor dem An- und Ausziehen von Kleidungsstücken, mit den Mitarbeitern
- Abmelden vor dem Toilettengang bei einer Mitarbeiterin
- Achte auf dich selbst Renne nicht mit Stöcken umher – Ziehe besonders lange Stöcke hinter dir her, Trage witterungsbedingte Kleidung
- Auf feuchten Baumstämmen darf nicht balanciert oder gekletterte werden



- Wahre und Achte deine Umwelt, dazu gehört das die Kinder keine Äste oder Zweige abknicken, Reiß keine Pilze, Beeren, Blüten oder Blätter ab und verzehre diese auch nicht und Berühre niemals tote Tiere.
- Trinken aus Auffangbehältern oder stehendem Gewässer ist verboten
- Beim Umgang mit den Tieren, die wir durch unsere Tiergestützte Arbeit einsetzen, ist immer eine Rücksprache mit den Mitarbeitern von Nöten
- Gehe nur so weit, wie du einen Erzieher sehen kannst

Im Umgang Kind mit Kind geht es um das wahren und die Einhaltung der Akzeptanz emotionaler aber auch körperlicher Grenzen. Daraus ergeben sich grundregelnde Vereinbarungen für die Kinder im Umgang miteinander.

- gegenseitiges Anfassen an den Geschlechtsteilen ist verboten
- Gegenstände in Körperöffnungen einführen wird unterlassen
- Wenn ein Kind NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN
- Wenn ein Kind Stop sagt, heißt es für das Andere / die Anderen sofort aufhören
- Bei Doktorspiele bleibt die Kleidung an. (Doktorspiele die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung, greifen wir ein.
- Kinder gehen nicht mit Kindern auf die Toilette

Auch in Situationen mit Eltern oder außenstehenden Personen, ergeben sich Verhaltensregeln, auf die wir als pädagogisches Personal hinweisen. So können wir einer Grenzüberschreitung entgegenwirken und die Nähe und Distanz zu den uns anvertrauten Kindern wahren. Sollte eine Überschreitung stattfinden werden wir die Eltern in konkreten Situationen ansprechen.

- Bei fremden Kindern (nicht die Eigenen) müssen Eltern eine gewisse Distanz wahren. (kein kuscheln, Küsschen geben, Kosename)
- Eltern wahren den Abstand zu „Sanitären Anlagen“ (Pieselpplatz, Toilette im Bauwagen) wenn Kinder sich dort allein oder mit einem pädagogischen Personal aufhalten
- oder ein Mitarbeitender gerade einem Kind beim Anziehen oder umziehen hilft.
- Auch bei den eigenen Kindern sollen Eltern es respektieren, wenn diese keine körperliche Zuwendung wollen (Küsschen usw.)
- Datenschutzrichtlinien was das Fotografieren von fremden Kindern angeht, werden eingehalten

Sollte das pädagogische Personal im Naturkindergarten Rammingen, eine Verdächtige Situation die einem komisch erscheint beobachten oder ein Kind von einer übergriffigen Situation berichten, wird in den nachfolgenden Punkten beschrieben wie sich zu verhalten ist.

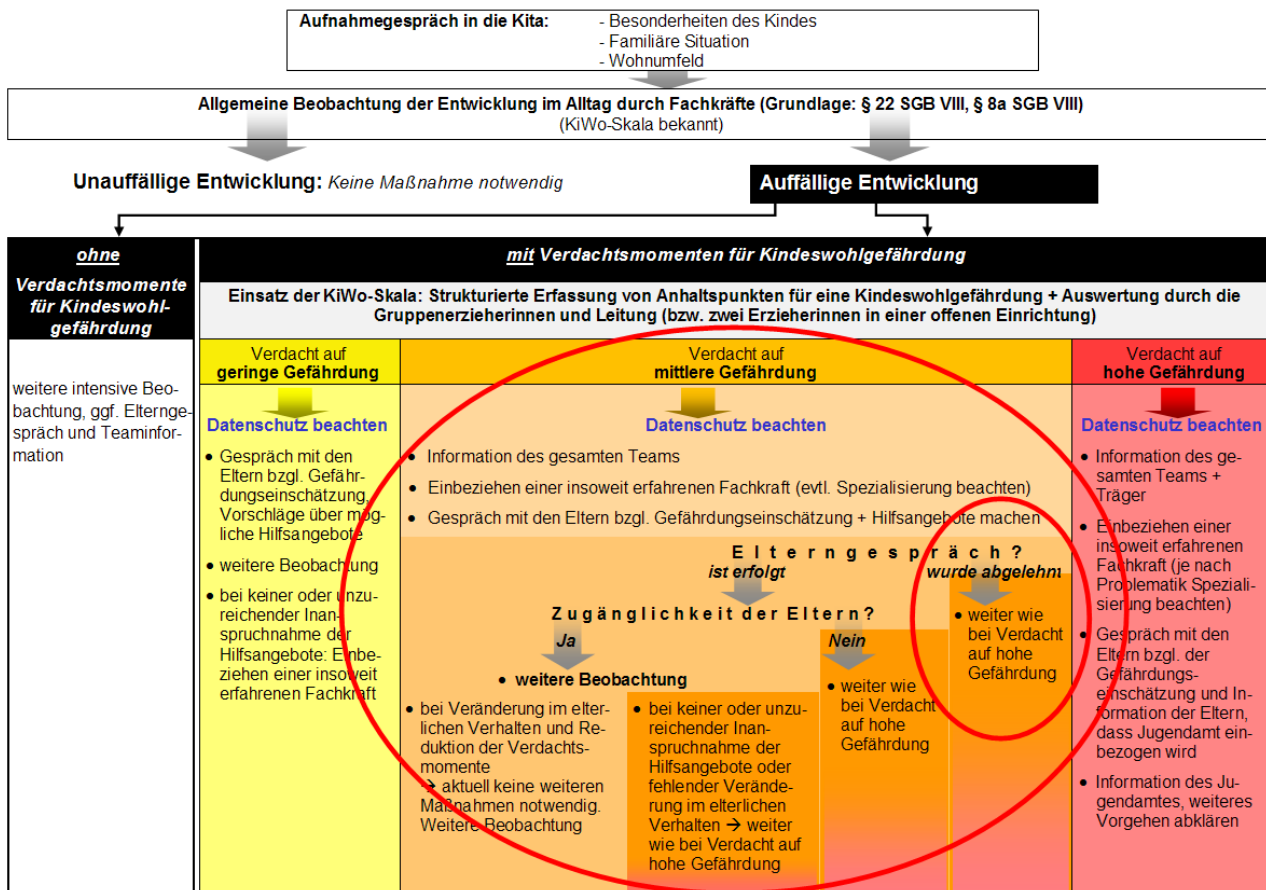
- Wir sprechen die Kollegin/ den Kollegen direkt darauf an. Lässt sich die Situation plausibel Erklären. Sollte die Beobachtende Kollegin diesen Vorfall noch mit einem/einer anderen Kollegen/Kollegin besprechen. Dabei ist es jedoch wichtig, die Beteiligten Personen zu anonymisieren. Es gilt also das Vier-Augen-Prinzip.
- Informiert er/sie die Leitung über die Beobachtung/ Situation. Weiteres Verfahren obliegt dann der Leitung. Diese sollte das Gespräch im Einzelnen mit Allen beteiligten suchen.
- In Grenzüberschreitungen die die Kinder angeht, suchen wir ebenfalls das Gespräch mit den Kindern. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein. Über weiteres Vorgehen wird dann im Einzelnen, danach gemeinsam mit Kolleg(inn)en und Eltern besprochen, wie wir weiter vorgehen.
- Sollte sich ein Kind uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder nicht beeinflusst/ überlagert wird, keine Suggestionsfragen. Im direkten Anschluss halten wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich schriftlich fest.



- Nach den einzelnen persönlichen Gesprächen, beziehen wir, sollte dies noch nicht geschehen sein, die Leitung ein und besprechen das weitere Vorgehen im Rahmen von § 8a SGB VIII.

Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt, durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des §8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF in der über das weitere Vorgehen entschieden wird. Hierbei ist es wichtig und von Nöten, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung geführt werden. In

Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen



Auszug des KVJS Baden-Württemberg 1Manual zur KiWo-Skala (KiTa) Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

1.4.3 Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII

Wird den pädagogischen Fachkräften eine Kindeswohlgefährdung gemeldet oder nehmen die pädagogischen Fachkräfte eine Kindeswohlgefährdung wahr z.B.: durch Körpermerkmale oder verändertes Verhalten der Kinder bzw. der Erziehungsberechtigten, muss jede Auffälligkeit oder Veränderung schriftlich dokumentiert werden.

Bei Auffälligkeiten erfolgt der Austausch im Team gemeinsam mit der Leitung.

Dies wird ebenfalls schriftlich dokumentiert, um herauszufinden, ob die Beobachtungen der Fachkräfte übereinstimmen.

Zusätzlich wird eine Risikoeinschätzung nach der KIWO-Skala erarbeitet (nach vorheriger Einführung), um gezielter handeln zu können. Um Eindrücke besser einzuschätzen, müssen Elterngespräche geführt werden.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist es wichtig, die Eltern vorerst (zum Schutz des Kindes!) nicht zu informieren bzw. Elterngespräche zu führen. Dennoch sollten die Fachkräfte Kontakt zu Beratungsstellen



aufnehmen und den Träger informieren. Sofern nach diesen Schritten keine Kindeswohlgefährdung erkennbar ist, müssen die Fachkräfte weiterbeobachten und dokumentieren.

Falls sich der Verdacht bestätigt bzw. weitere Verdachtsmomente vorhanden sind, ist das Hinzuziehen einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF)“ zur gemeinsamen Risikoeinschätzung unumgänglich. Sobald bei der Risikoeinschätzung durch die „IeF“ Verdachtsmomente wahrgenommen werden, besteht eine drohende Gefährdung und es ist sofortige Hilfe notwendig.

Die pädagogischen Fachkräfte müssen schnellstmöglich Elterngespräche führen und Vereinbarungen treffen. Diese sollten reflektiert werden; bei Bedarf wird ein Hilfeplan erstellt. Bei fehlendem Ergebnis müssen die Fachkräfte eine erneute Risiko-abschätzung mit der „IeF“ durchführen. Bei akuter Kindeswohlgefährdung muss, zum Schutz des Kindes nach §47 SGB VIII, sofort der KVJS (Soziale Dienst) informiert werden, ggf. wird die Polizei hinzugezogen.

1.4.4 Verfahrensablauf nach §47 SGB VIII

Bei einem bestehenden Verdacht auf Gewaltanwendung durch Fachpersonal oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGBIII. Das heißt, sollte eine diesbezügliche Beobachtung gemacht werden informiert dieser Mitarbeiter/ dieser Mitarbeiter umgehend die Einrichtungsleitung oder Stellvertretung. Diese schaltet den Träger ein und es wird weiteres Vorgehen besprochen um im Anschluss eine Meldung gemäß §47 SGBVIII an das KVJS zu machen.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist das pädagogische Personal ebenfalls verpflichtet, eine sofortige Meldung beim KVJS zu machen.

Kindeswohlgefährdung durch Kindesmisshandlungen	
Körperlich/Physische Misshandlungen:	<ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Gewalt gegen ein Kind, die eine (körperliche) Verletzung nach sich zieht • Gezielte Gewalt gegen ein Kind, die das Potential zu einer Verletzung hat
Psychische Misshandlung (Seelische/Emotionale):	<ul style="list-style-type: none"> • Das Ausnutzen von Kindern • Die feindselige Ablehnung von Kindern • Das Terrorisieren von Kindern • Das Isolieren von Kindern
➤ In Aktiver Form (Handlung)	➤ Sowie passiver Form (Unterlassung)

Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch	
Jede sexuelle Handlung an/ mit einem Kind	<ul style="list-style-type: none"> • gegen seinen Willen • fehlendem Zustimmung, durch Unterlegenheit des Kindes (körperlich, psychisch, kognitiv, sprachlich)
➤ Im Weitem Sinne, meint die sexuelle Handlung ohne Körperkontakt	➤ Im Engeren Sinne, meint sexuelle Handlungen mit Körperkontakt

Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung (Unterlassung)	
Unterlassene Beaufsichtigung	<ul style="list-style-type: none"> • Aussetzung eines gewalttätigen Umgangs • Unzureichende Beaufsichtigung
Unterlassene Fürsorge	<ul style="list-style-type: none"> • Emotionale Vernachlässigung • Erzieherische Vernachlässigung • Vernachlässigung von Physischem, wie Ernährung, Hygiene, Kleidung, Obdach) • Vernachlässigung von Medizinischen, wie Zahngesundheit
➤ In Aktiver Form (Handlungsverweigerung)	➤ Sowie passiver Form (Mangel an Einsicht, Unwissen, mangelnder Handlungsmöglichkeiten)



Unter meldepflichtigen Vorkommnissen gem. §47 SGBIII zählen auch die Meldung an das KVJS bei fehlenden oder zeitweise nicht erfüllten Voraussetzungen die durch die Betriebserlaubnis hervorgehen, aufgrund von:

- erheblichem Personalmangel
- länger andauernder Personalmangel
- Gebäudemängel
- Anhaltender Unterbrechungen durch Feuer, Wasser, Sturm
- Sonstige Naturereignisse
- Personalausstattung (Bereich Hygiene)
- Infektionskrankheiten, die gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetzes (Werden dem Gesundheitsamt gemeldet)
- Schließung durch Baurechtsverletzungen
- wiederholende oder gravierende Beschwerden über die Einrichtung

Der Träger kann sich bei Unsicherheiten, ob es sich um ein, dem KVJS Meldepflichtige/s Entwicklung oder Ereignis handelt im Vorfeld seine Fragen mit dem Landesjugendamt abklären.

Eine Meldung gemäß §47 SGBVIII nach muss unverzüglich geschehen. Telefonisch ist nicht ausreichend. Es muss ein ausführlicher, schriftlicher Bericht, binnen 10 Tagen vorliegen. Mit Beschreibung des Sachverhaltes sowie der Beschreibung getroffenen Maßnahmen und weiterer Schritte, vom Träger. Dabei ist es wichtig den vorgegebenen Datenschutz zu wahren. Dieser beinhaltet Angaben zu beteiligten Kindern erfolgen nur mit deren Vornamen (Anfangsbuchstaben des Familiennamens, Alter und Geschlecht. Bei weiteren personenbezogenen Daten muss eine verschlüsselte Übermittlung stattfinden.

Ein Meldebogen hierfür, ist ebenfalls im Schutzkonzept aufgeführt. Unter Punkt 1.4.5

Das KVJS prüft nach Eingang der Meldung, auf verschiedenste Gesichtspunkte und leitet weitere Schritte ein.

Eine Meldung kann jedoch auch von Dritten erfolgen. Sollte dem KVJS eine Meldung bezüglich der Einrichtung gemacht werden, wird der Träger darüber informiert und gibt die Informationen an die Einrichtung weiter. Es folgt eine Stellungnahme diesbezüglich und eventuell weitere Schritte durch das KVJS.



1.4.5

Meldebogen gemäß § 47 SGB VIII Verletzung

Formale Daten

Träger Name und Anschrift	
Einrichtung Name und Anschrift	
Ort des Geschehens	
Beteiligte Personen	

Beschreibung des Sachverhalts

Was ist vorgefallen?	
Wo fand das Ereignis statt?	
Zu welcher Gefährdung kam es?	
Welcher Schaden ist entstanden?	
Wer wurde geschädigt oder gefährdet?	
Durch wen?	
Weitere, am Vorfall Beteiligte und Beobachter	

Datum	
Uhrzeit des Ereignisses	

Entwicklung, die eine Gefährdung des Kindeswohls nach sich ziehen kann

Beschreibung der Entwicklung und ihrer potentiellen Gefährdung	
Wann begann die Entwicklung beziehungsweise wurde diese bemerkt	



Was haben der Träger und seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bereits unternommen?

Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet	
Wer wurde informiert (Sorgeberechtigte, Jugendamt etc.)	
Mit wem wurde das Ereignis bearbeitet/besprochen?	
Wer war noch in die Bearbeitung einbezogen?	
Was wurde vereinbart/unternommen, um die Gefährdung abzuwenden/ zu verhindern?	
Erforderliche ärztliche Untersuchungen beziehungsweise Behandlungen Pädagogische/therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit Kind?	

Weitere Verfahrensschritte Fachliche Einschätzung/Bewertung des Trägers

Angaben zu Konsequenzen, die aus dem Vorkommnis gezogen werden (Überlegungen zur Prävention konzeptionellen / strukturellen Veränderungen)	
Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung, beziehungsweise Anzeige	
Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen Gegebenenfalls	
Angaben zum Vorgehen bei Presseanfragen / Öffentlichkeitswirkung	

Aktueller Stand

Das Ereignis	<input type="checkbox"/> ist abgeschlossen	<input type="checkbox"/> noch im Prozess
Die Entwicklung	<input type="checkbox"/> ist abgeschlossen	<input type="checkbox"/> noch offen

[Handreichung: Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 SGB VIII \(kvijs.de\)](#)



1.4.6 Intervention von Kinderschutzverletzungen innerhalb der Einrichtungen

MitarbeiterInnen, die selbst eine mögliche Kindeswohlgefährdung, aber auch durch andere Beteiligten (den Betroffenen selbst, Angehörige oder eine Behörde) wahrnehmen, führen ein klärendes Gespräch mit dem Betroffenen und ggf. mit der/dem Beschuldigten.

Dabei muss darauf geachtet werden, dass das Opfer jederzeit geschützt wird.

Es besteht die Pflicht, die Leitung der Einrichtung innerhalb von 24-48 Stunden zu informieren. Sie informiert unabhängig ob der Verdacht vage oder begründet sei, den Träger und die Fachberatung.

Bei Verdachtsmomenten gegen die Leitung der Einrichtung ist die Fachberatung bzw. der Träger innerhalb von 24-48 Stunden zu informieren. Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, wird die Leitung bzw. Fachberatung mit Unterstützung einer Fachkraft eine Rehabilitation für die/den Beschuldigte/n einleiten.

Der Träger wird bei einem begründeten oder vagen Verdacht eine Fallkonferenz, bzw. eine Krisenintervention einberufen, die das weitere Vorgehen mit der/dem Beschuldigten beschließt.

Auch der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) muss informiert werden.

Maßnahmen für die Einrichtung, der Umgang mit den Medien (nach Bedarf), aber auch Informationen für die Angehörigen sind das Ergebnis dieser Fallkonferenz.

Je nach grenzverletzendem Verhalten schaltet sich die Strafverfolgungsbehörde ein.

Zur Aufarbeitung eines Falles bedarf es immer einer fachlichen Begleitung für alle Beteiligten.

1.5 Partizipation

Kinder erfahren durch Partizipation, dass sie und ihre Interessen gehört werden, dass ihre Meinung zählt (...). Für jedes Kind ist es wichtig zu erleben: Ich bin richtig und wichtig. Das heißt nicht, dass immer nur der eigene Wille zum Zuge käme. Denn da sind ja auch die anderen mit ihren Bedürfnissen und Meinungen. Im gemeinsamen Entscheidungsprozess lernen Kinder, einander zuzuhören und Kompromisse einzugehen. Gegenseitiger Respekt stärkt das soziale Vertrauen."

(<https://www.backwinkel.de/blog/partizipation-in-kindergarten-und-kita/>)

In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rammingen fördern wir die Kinder zur Selbstbestimmung in der Gestaltung des Alltags. Dies bedeutet für uns, dass die Kinder über die Ereignisse im Kindergartenalltag mitbestimmen und mitentscheiden können.

Durch die Beteiligung der Kinder erfahren die pädagogischen Fachkräfte was sie interessiert. Durch aktives Zuhören und Ermutigen stärken wir die Kinder ihre Sicht darzustellen. Hierbei ist es wichtig glaubwürdig und verlässlich aufzutreten. Verschiedene Formen der Umsetzung kommen dabei zum Einsatz z.B. projektorientiert, in einer Kinderkonferenz oder im Morgenkreis. Die Themen und die Anlässe können ganz unterschiedlich sein: z.B. Tages- oder Wochenablauf, Ausflüge, Feste, Projekte, Materialien und Raumgestaltung.

Damit sich die Kinder beteiligen können, müssen sie informiert sein. Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es, den Kindern Informationen zu geben. So können sie sich anschließend entscheiden und wissen welche Anforderung auf sie zukommen. Kinder äußern ihre Interessen und Wünsche, genauso wie ihre Ablehnung. Was jedes einzelne Kind benötigt, um seine Rechte wahrzunehmen, ist individuell sehr unterschiedlich. Unser Anspruch ist es, die Kinder individuell zu begleiten und zu unterstützen. Dabei entscheiden die Kinder selbst in welchem Umfang sie von ihrem Recht Gebrauch machen und sich beteiligen.



Beteiligung ist auch ein Schlüssel zur Bildung. Kinder lernen dadurch selbständig Probleme zu lösen, Entscheidungen zu treffen, mit anderen zu kommunizieren und mit Konsequenzen konfrontiert zu werden. Es gibt jedoch Grenzen der Beteiligung, diese wären bei der Selbst- oder Fremdgefährdung der Kinder. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir den Kindern die Möglichkeit nehmen sich in unsicheren Situationen zu erfahren. Wir beobachten die Kinder bei welcher Anforderung sie über- oder unterfordert sind und geben dabei Unterstützung.

Beteiligung bedeutet auch nicht, dass wir jede unserer Entscheidung ausdiskutieren - dass würde alle Beteiligten überfordern. Wir respektieren jedoch das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Jungen und Mädchen im Rahmen der gegebenen Grenzen und Regeln, die wir gemeinsam festgelegt haben.

Beteiligung erfordert auch eine Auseinandersetzung im Umgang mit Macht. Deshalb ist uns wichtig, Macht wahrzunehmen und welche Bedeutung sie in unserem pädagogischen Alltag hat. Das Thema Macht reflektieren wir dann in Team-, Fall- oder Personalgesprächen.

1.6 Sexualpädagogisches Konzept

1.6.1 Definition „Kindliche Sexualität“

Im Vordergrund der kindlichen Sexualität steht das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und Nähe, sowie die kindliche Neugier, den eigenen Körper kennenzulernen. Schon Kleinkinder erforschen durch berühren, ertasten und Dinge in den Mund nehmen ihren Körper, diese Entwicklung setzt sich im Kindergartenalter fort. Kinder suchen ihre Geschlechtsidentität und setzen sich mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie lernen ihren Körper kennen, erspüren empfindliche Körperteile und erforschen Körperöffnungen. Ebenso inspizieren sie den Körper anderer Kinder (Doktorspiele/gemeinsamer Gang zur Toilette...) und nicht selten weckt auch das Geschlecht der Eltern ihr Interesse.

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von der Sexualität, wie sie von Erwachsenen praktiziert wird. Anlass ihres Handelns ist nicht der körperliche Lustgewinnung, sondern die spielerische kindliche Neugier!

„Doktorspiele“ aus kindlicher und erwachsener Sicht

<u>Kindliche Sexualität</u>	<u>Erwachsenen Sexualität</u>
Spontan und spielerisch	Zielgerichte und absichtsvoll
nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Orientierung auf Entspannung/ Befriedigung
erleben des Körpers mit allen Sinnen	auf genitales sexuell Erleben ausgerichtet
Wunsch nach Nähe	Verlangen, Erregung und Befriedigung
unbefangen	Befangenheit
Sexualität und die sexuellen Handlungen werden nicht als solche wahrgenommen	Ein bewusster Bezug zu Sexualität

1.6.2 Sexualerziehung

Diese kindliche sexuelle Neugier sollte eine positive, ganzheitliche Lebenserfahrung sein und ist ein wichtiger Entwicklungsschritt. Die von den Kindern erworbenen Erfahrungen sind wertvolle Kernkompetenzen um ein entspanntes Verhältnis zum eigenen Körper, sowie zur eigenen Sexualität zu erhalten. Sexualerziehung geschieht unwillkürlich, denn auch das Nichtbeachten, das Verdrängen oder das Tabuisieren des kindlichen Verhaltens wirkt sich aus und hat Konsequenzen auf die Einstellung der Kinder.



Das pädagogische Fachpersonal sieht sich mit der Aufgabe konfrontiert, die Kinder achtsam und individuell in ihren sexuellen Ausdrucksformen wahrnehmen und zu begleiten. Die Reflexion der eigenen Haltung, die Auseinandersetzung mit der kindlichen Sexualität, sowie der Austausch mit KollegInnen sind dazu absolut notwendig. Es gilt, eigene Grenzen zum Thema zu erkennen und fachliche Kompetenzen zu stärken.

Maßnahmen und Regeln zur Sexualerziehung im Naturkindergarten Rammingen

- Spielmaterial/Möglichkeiten/Räume zur Körperwahrnehmung anbieten – Kennenlernen von Bedürfnissen/wer seinen Körper kennt kann Grenzen setzen
- Körperhygiene/Wickeln findet in Absprache mit dem Kind statt –Das Kind entscheidet, wer begleitet mich zur Toilette/Wickeln
- Jedes Kind entscheidet, ob und mit wem es Doktor spielen will - Die Fachkraft beobachtet/greift ggf. ein/ ein Rückzugsraum wird angeboten
- ein NEIN muss immer akzeptiert und respektiert werden -kein Kind tut dem anderen weh, nur angenehme Gefühle werden zugelassen
- Körperöffnungen sind tabu -Die Kinder stecken sich nichts in Körperöffnungen, wie Po, Nase...
- Das Schamgefühl der Kinder wird akzeptiert -Kein Kind wird zu irgendetwas überredet, was es nicht möchte
- Das Thema wird situativ aufgegriffen, entsprechendes Material wird angeboten-achtsam und unbedingt altersentsprechend
- Elternarbeit, regelmäßiger Austausch, ggf. Infoveranstaltung/Elternabend

1.6.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Die Ramminger Kindertageseinrichtungen möchten den Kindern ein Ort der Geborgenheit, des Wohlfühlens und des Wachsens sein. Alle Kinder sollen die Möglichkeit haben, sich zu entfalten und ihren kindlichen Forscherdrang auszuleben. Dabei kann es jedoch unabsichtlich, sowie auch absichtlich zu Grenzüberschreitungen kommen.

Definition

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“

(Siehe auch Ulli Freund, Dagmar Riedel-Breidenstein: Sexuelle Übergriffe unter Kindern)

Die Fachkräfte unterliegen dem sogenannten Kinderschutzkonzept und haben die pädagogische Verantwortung einzugreifen, sobald der Verdacht eines Übergriffs im Raum steht! Das betroffene Kind steht dabei absolut im Fokus. Besonders wichtig ist in dieser Situation dem Kind zu vermitteln, dass seine Gefühle berechtigt sind und dass es keine Schuld daran hat.

Auch das übergriffige Kind wird mit seinem Tun konfrontiert und die pädagogische Fachkraft bespricht mit ihm sein Fehlverhalten. Ebenso wird die Situation mit den Eltern der betroffenen Kinder besprochen und ggf. auf entsprechende Beratungsstellen verwiesen.



1.6.4 Sexualisierte Gewalt an Kindern

Definition

„Unter sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen verstehen wir jegliche sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie auf Grund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können. Auch wenn Kinder sexuellen Handlungen zustimmen oder sie initiieren, ist das Gewalt. TäterInnen nutzen ihre Machtsund Autoritätsposition aus um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/Jugendlichen zu befriedigen.“

(Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung)

Besteht der konkrete Verdacht eines Übergriffs, werden unverzüglich Maßnahmen eingeleitet. Hierbei steht vor allem der Opferschutz im Vordergrund.

Maßnahmen bei Verdachtsmomenten Sexualisierter Gewalt:

- 1. Die Fachkraft führt ein klärendes Gespräch mit dem Betroffenen, ggf. auch mit dem/der Beschuldigten*
- 2. Die Leitung muss verpflichtend innerhalb von 24 - 48 Stunden informiert werden, diese informiert den Träger, sowie die Fachberatung. Stellt sich der Verdacht als unbegründet heraus, werden von der Leitung/Träger Maßnahmen zur Rehabilitation des Beschuldigten eingeleitet.*
- 3. Bei einem begründeten oder vagen Verdacht wird vom Träger eine Fallkonferenz, bzw. eine Krisenintervention einberufen, die das weitere Vorgehen mit der/dem Beschuldigten beschließt. Ebenso muss der Kommunalverband für Jugend und Soziales informiert werden.*
- 4. Maßnahmen für die Einrichtung, Informationsfluss gegenüber Angehörigen und Eltern, aber auch ggf. der Umgang mit Medien werden beschlossen.*
- 5. Je nach grenzverletzendem Verhalten wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet, sowie eine fachliche Begleitung zur Aufarbeitung des Falles für alle Beteiligten.*

Uns als Fachpersonal ist es wichtig, den Kindern Sicherheit und Klarheit zu vermitteln. Wir möchten alle Kinder bestärken ihre Gefühle kennenzulernen und sie für ihre Bedürfnisse sensibilisieren. Die Kinder sollen durch Partizipation (Mitbestimmung) ihre Selbstwirksamkeit erfahren und dazu angehalten werden, ihre Meinung zu vertreten und wenn notwendig Grenzen zu setzen!

2. Beschwerdemanagement

In unserem Alltag im Naturkindergarten sind Beschwerden von Eltern, Kindern und Mitarbeitern täglicher Bestandteil unserer Arbeit. Wir verstehen Beschwerden als Möglichkeit zur Reflektion, Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserer Einrichtung. Sie bieten außerdem eine Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen. Dies erfordert eine Grundhaltung, Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance zu verstehen. Eine Beschwerde beschreibt die Abweichung von einem gewünschten oder festgelegten Zustand.

In unserer Einrichtung können Beschwerden in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden. Kinder äußern ihre Beschwerde, abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit auf verschiedene Weise. Zum einen sind es verbale Äußerungen. Auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, passives oder aggressives Verhalten drücken Kinder ihren Unmut aus.

Während sich die älteren Kindergartenkinder schon gut sprachlich mitteilen können, muss die Beschwerde der Jüngeren von den pädagogischen Fachkräften aus dem Verhalten, durch genaue Beobachtung des Kindes wahrgenommen werden.



Eine achtsame und gesprächsbereite Haltung der pädagogischen Fachkraft sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit in unserer Einrichtung (wieder) herzustellen.

Beschwerdekultur als Mitarbeitende

- *Wir agieren als Vorbilder und tragen dafür Verantwortung*
- *Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um*
- *Wir führen eine offene Kommunikation miteinander*
- *Wir dürfen Fehler machen*
- *Wir zeigen eine offene Haltung gegenüber Reklamationen*
- *Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um*
- *Wir nehmen Beschwerden sachlich an und nicht persönlich*
- *Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen*

2.1 Unser Beschwerdeverfahren für Kinder

Wir regen die Kinder an, Beschwerden zu äußern

- *durch Schaffung eines sicheren Rahmens (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung), indem Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden*
- *indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahr-genommen werden*
- *indem Kinder ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen*
- *indem Pädagogen positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl)Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren*

In unserem Naturkindergarten können die Kinder sich beschweren

- *wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen*
- *in Konfliktsituationen*
- *über unangemessene Verhaltensweisen der Pädagogen*
- *über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln, etc.)*

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck

- *durch konkrete Missfallensäußerungen*
- *durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute*
- *durch ihr Verhalten wie z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen, Grenzüberschreitungen*

Die Kinder können sich beschweren bei

- *bei den Pädagogen/ Auszubildenden in der Gruppe*
- *bei ihren Freunden*
- *bei ihren Eltern*
- *bei der Küchenkraft, FSJler*

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert



- *durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung*
- *durch den direkten Dialog der Pädagogen mit dem Kind/ den Kindern*
- *in der Gruppenzeit durch die Visualisierung der Beschwerden oder Befragung*
- *im Rahmen von Befragungen*

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet

- *mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Antworten und Lösungen finden*
- *im Dialog mit der Gruppe/ Morgenkreis*
- *in Teamgesprächen/ Teambesprechungen*
- *in Elterngesprächen/ auf Elternabenden/ bei Elternbeiratssitzungen*
- *mit dem Träger*

2.2 Unser Beschwerdeverfahren für Eltern

Die Eltern werden informiert über das Beschwerdeverfahren

- *beim Aufnahmegespräch*
- *beim Erstgespräch mit den Gruppenfachkräften*
- *bei Elternabenden*
- *durch Hinweise an der Kita-Pinnwand*
- *bei Elternbefragungen*
- *im täglichen Dialog mit den pädagogischen Fachkräften*
- *über die Elternvertreter*
- *den Träger*

Die Eltern können sich beschweren:

- *bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe*
- *bei der Kitaleitung*
- *beim Träger*
- *bei den Elternvertretern als Bindeglied zur Kita*
- *über das Beschwerdeformular*
- *auf den Elternbeiratssitzungen*
- *bei Elternabenden*
- *über anonymisierte Elternbefragungen*

Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert:

- *durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung*
- *im direkten Dialog*
- *per Telefon oder E-Mail*
- *über das Beschwerdeformular*
- *bei Tür- und Angelgesprächen*
- *bei vereinbarten Elterngesprächen*
- *vom Träger*
- *im Beschwerdeprotokoll*
- *durch Einbindung der Elternvertreter*
- *mittels Elternfrageaktionen zur Zufriedenheit mit der Kita*

Die Beschwerden werden bearbeitet:

- *entsprechend dem Beschwerdeablaufplan*



- *im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden*
- *in Elterngesprächen*
- *durch Weiterleitung an die zuständige Stelle*
- *im Dialog mit Elternvertretern/ bei den Elternbeiratssitzungen*
- *in Teamgesprächen/ bei Dienstbesprechungen*
- *in Leitungskonferenzen*
- *dem Träger*
- *auf Elternabenden*

Unsere Herausforderungen

- *Wissen alle Kinder, dass sie das Recht haben, mitzuentcheiden und sich zu beschweren?*
- *Wissen alle Eltern um ihre Mitwirkungs- und Beschwerdemöglichkeiten?*
- *Was kann sie ggf. hindern, ihre Möglichkeiten zu nutzen?*
- *Gelingt es uns, mit Beschwerden immer professionell umzugehen?*

2.3 Ablaufschema des Beschwerdemanagement für Kinder und Eltern

1. Beschwerdeeingang

- *Handelt es sich um eine Beschwerde?*
- *Es folgt die Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll.*
- *Ist die Problematik sofort zu lösen?*
- *Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder muss sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden?*

2. Beschwerdebearbeitung

- *Es gibt eine Rückmeldung möglichst mit Bearbeitungsfrist an den Beschwerdeführenden.*
- *Die Bearbeitung der Beschwerde wird auf dem Formular dokumentiert.*
- *Eine Lösung wird erarbeitet.*
- *Bei Bedarf wird fachliche/ kollegiale Beratung eingebunden.*
- *Falls erforderlich wird der Träger eingebunden.*
- *Falls erforderlich wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weitergeleitet.*

3. Abschluss

- *Der Beschwerdeführende wird über die Lösung/ den Sachstand informiert.*
- *Die Dokumentation auf dem Formular wird unterschrieben abgeschlossen.*
- *Die Dokumentation wird archiviert.*
- *Die Beschwerde/die Lösung/die Konsequenzen werden bei Relevanz im Team abschließend bekannt gegeben.*
- *Daraus folgen ggf. Veränderungen/ Korrekturen in der Einrichtung.*
- *Daraus folgen ggf. Information an Eltern/ Kind*

2.4 Wie wird die Qualität der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in der Einrichtung geprüft und weiterentwickelt?

Für die Kinder im Rahmen von:

- *Nachfragen, ob Situationen zufriedenstellend geklärt wurden*
- *Visualisierung der verbindlichen Absprachen (z. B. Plakat Spielzeugtag)*
- *Gegenseitigen Kontrollen der Einhaltung von Absprachen und Regeln*
- *Regelmäßige Thematisierung im Morgenkreis*
- *Einführung der neuen Kinder in das bestehende System*
- *Thematisierung in Dienstbesprechungen*
- *Thematisierung im Fachaustausch mit dem Träger*
- *Weiterentwicklung in Fortbildungen*



Für Eltern im Rahmen von:

- Tür- und Angelgesprächen
- Rückversicherungen, ob Situationen zufriedenstellend geklärt wurden
- Auswertungen der eingegangenen Beschwerden
- Anonymisierten Elternbefragungen
- Elterngesprächen
- Elternabenden
- Elternbeiratssitzungen
- Thematisierung in Dienstbesprechungen
- Thematisierung im Fachaustausch mit dem Träger

Aus den Rückmeldungen erfolgt ggf. eine konzeptionelle Anpassung. Unsere Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren bieten vielfältige Entwicklungschancen für unsere Einrichtung und alle Beteiligten. Entscheidend bleibt der Anspruch, die Arbeitsfelder kontinuierlich durch Lernprozesse zu optimieren. Alle Arbeitsabläufe müssen laufend im Dialog mit Kindern und Eltern reflektiert werden. Das erfordert eine offene Kommunikation mit allen und für alle: Kindern, Eltern, Familien, Pädagogen, Führungskräften und dem Träger.



Beschwerdebogen für Eltern des Naturkindergarten Rammingen

Verbesserungsvorschlag



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns sehr gerne direkt ansprechen

oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen. 

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Danke für Ihre Rückmeldung!



Beschwerdeprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht?

Name	Vorname
Straße	Wohnort
Telefonnummer	E-Mail

Wann wurde die Beschwerde Mitgeteilt?

Ort, Datum

Wer nahm die Beschwerde entgegen?

Name und Funktion

Inhalt der Beschwerde:

Gemeinsame Vereinbarungen:

Ist ein weiteres Gespräch/ Vorgehen nötig?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	-------------------------------

Wer ist ggf. zu beteiligen?

--	--

Termin für ein erneutes Gespräch: _____

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiterin

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiterin



Schlussbemerkung

In der Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl und dem daraus folgenden Schutz - und Präventionskonzept ist uns als Pädagogen klar geworden, wie wichtig ein Schutzkonzept in Kindertagesstätten in der heutigen Zeit ist.

Die Prävention sehen wir als Grundgerüst unserer Arbeit und damit als Standard unserer qualitativen Arbeit. Jede und jeder Einzelne, der in der Arbeit mit Kindern tätig ist, trägt Verantwortung dafür, dass unsere Einrichtungen sichere Räume für Kinder sind. Der Aufbau einer ‚Kultur der Achtsamkeit‘ ist unsere gemeinsame Aufgabe und Herausforderung.“

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die aktuelle Momentaufnahme zum Thema Kindeswohl, Partizipation und Beschwerdeverfahren. Da alle gesellschaftlichen Themen, so auch diese, einem stetigen Wandel unterliegen, sehen wir es als selbstverständlich, dieses Konzept regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Es war Ziel dieses Prozesses, sichere Orte zu schaffen, Haltungs- und Verhaltensstandards für alle Mitarbeitenden in der Kinder-, und Betreuungsarbeit im Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz und Sexualität sowie „Notfallpläne“ zu entwickeln.

Kontaktadressen

Landratsamt Alb Donau Kreis

Allgemeiner Sozialer Dienst/Sekretariat

Schillerstraße 30

89077 Ulm

0731 / 185-4340

sozialdienste@alb-donau-kreis.de

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Ulm/Neu-Ulm e.V.

Psychologische Beratungsstelle für Elterntrennung, Erziehungsfragen, Familienkonflikte und Gewalt gegen Kinder
Ulm/Neu-Ulm

Olgastr. 125

89073 Ulm

(Außenstelle: Dietenheim)

0731-28042

info@kinderschutzbund-ulm.de

Caritas Ulm/Alb-Donau

Psychologische Familienberatung

Spielmannsgasse 6

89077 Ulm

(Außenstelle in Ehingen)

0731-40342160

pfl@caritas-ulm-alb-donau.de

Evangelischer Diakonieverband Ulm/Alb-Donau

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, für Einzelne und für Paare

Grüner Hof 3

89073 Ulm

(Außenstellen in: Blaubeuren, Laichingen und Langenau)

0731-1538-400

PsychBeratungsstelle@kirche-diakonie-ulm.de



Quellen und Literaturverzeichnis

- Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, beschlossen auf der 120. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 18. Bis 20. Mai 2016 in Münster
- <https://www.kitaswolfschlugen.de>
- <https://www.henstedt-ulzburg.de>
- https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefaehrdung_Aufl11b.pdf
- <https://kita-himmelszelt.toelz-evangelisch>
- *Kinderschutzkonzept Kitas Langenau/ Tausendfüßler Stiftung*
- <https://www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/archiv/2005-35-jg/2-2005/sich-selbst-entdecken>
- KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg, Jugendhilfe-Service, Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen, FVM Januar 2012
- Sozialgesetzbuch SGB VIII
- UN-Kinderrechtskonvention
- Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg.
- Kindertageszentrum Reinmarplatz (2015): Risikoanalyse zum Schutz vor sexueller Gewalt im Kindertageszentrum Reinmarplatz
- Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt.
- Kinderschutz zwischen Wald und Wiese - Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch in Waldkindergärten (Amyna)
- Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Sexuellem Missbrauch aktiv begegnen. Gefährdung durch Aufmerksamkeit und Achtsamkeit reduzieren Fegert, J.M. in Liebhardt, H.
- [Handreichung: Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 SGB VIII \(kvjs.de\)](https://www.kvjs.de)